

**Kleine Anfrage**

Abg. Fruck (Grüne)

Hannover, den 16. 3. 1983

**Betr.: Ankauf von Moorflächen im NSG Rehdener Geestmoor**

In der Haushaltsdebatte über den Einzelplan 09, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, am 11. 3. 1983 wurde der Ankauf von Moorflächen mit Mitteln des Agrarstrukturprogramms zum Zwecke der Unterschutzstellung besprochen.

Herr Minister Glup erklärte, das Land habe von Herrn Ey im Rehdener Geestmoor, Landkreis Diepholz, 100 ha Fläche zum Preise von 0,65 DM pro Quadratmeter gekauft. Diese Fläche werde mit anderen zusammengefügt und unter Naturschutz gestellt, ohne dabei Privatleute unnötig zu belasten.

Durch die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor, in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wagenfeld, Landkreis Diepholz“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 12. Mai 1982, S. 363 f.) wurde die fragliche Fläche mit Wirkung vom 13. Mai 1982 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Fand der Ankauf der fraglichen Fläche vor oder nach der Unterschutzstellung statt?
2. Für den Fall, daß der Ankauf nach der Unterschutzstellung erfolgte:  
Wie vereinbart die Landesregierung diesen Vorgang mit den Grundsätzen des Moorschutzprogramms, wonach Flächenankäufe als kostenintensivste Möglichkeit zur Erreichung des Naturschutzzieles nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn Flächeneigentümer sich den Erfordernissen des Naturschutzes entgegenstellen, vorzunehmen sind?  
Hätte, da dieser Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht zutrifft, die durch die Unterschutzstellung erfolgte Sozialbindung des Eigentums nicht zur Erreichung des Naturschutzzieles ausgereicht?
3. Unter welchen Voraussetzungen hält die Landesregierung den Ankauf bereits unter Schutz gestellter Flächen zu Naturschutzzwecken für „Notwendige Ausgaben“ im Sinne des § 6 Landeshaushaltsoordnung (LHO) und für mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Abs. 1 LHO vereinbar?

Fruck

(Ausgegeben am 29. 3. 1983)